

# Amtliche Bekanntmachungen

mit Auszug aus dem Amtsverköndigungsblatt.

## Allgemeine Bekanntmachungen der Großherzoglichen Bezirksämter Emmendingen, Ettenheim, Breisach, Waldkirch

Die staatliche Prämierung von Zuchstuten, die Erteilung von Freidachschnecken und die Gewährung von Kaufpreisaufschlägen.

Wir bringen nachstehend die Grundbestimmungen für die staatliche Prämierung von Zuchstuten, die Erteilung von Freidachschnecken und die Gewährung von Kaufpreisaufschlägen auf die Anwendung der Ziffer 1 dieser Grundbestimmungen aufmerksam, in welcher die Worte beigefügt sind:

In Absatz 1: „oder welche auf Grund eines früher erhaltenen Kaufpreisaufschlages in ein bauliches Zuchstutengestüt eingetragen sind; und ferner: als Absatz 2: „Nur ausnahmsweise können besonders gute Stuten, deren Abstammungsnachweise nicht erbracht werden kann, dann berücksichtigt werden, wenn sie mit einem guten von einem staatlich subventionierten Hengst gefallenen Fohlen vorgeführt werden.“

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, diese „Grundbestimmungen“, mit besonderem Hinweis auf die eben angeführten Erweiterungen der Ziffer 1, in ihrer Gemeinde in geeigneter Weise bekannt machen und die Pferdebesitzer und Pferdezüchter außerdem auf folgende weitere Anordnungen aufmerksam machen zu lassen:

1. Die Bewerbungen um Prämien, Freidachschnecken und Kaufpreisaufschläge sind längstens bis zum 25. April 1. Z. bei den Bürgermeisterämtern einzureichen und von diesen sofort dem Großh. Bezirksamt vorzulegen. Anmeldungen, welche nach diesem Zeitpunkte erfolgen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen müssen enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Eigentümers des Tieres.
- b) Name, Abstammung, Geburtsjahr, Farbe und Abzeichen der Stute und erforderlichen Falls ihrer Nachkommen.
- c) die Angabe, ob und wann die Stute prämiiert oder mit einem Freidachschnecken bedacht worden ist.

2. Bei den im laufenden Jahr stattfindenden Tagfahrten zur Prämierung müssen vorgeführt werden:

- a) alle in dem betreffenden Bezirk aufgestellten subventionierten Hengste,
- b) die im Jahre 1897 und den folgenden Jahren mit Staatsunterstützung angekauften und eingeführten Stuten und Stutfohlen, insofern dieselben von der Kommission noch nicht für zuchtuntauglich erklärt worden sind. Die vor dem Jahr 1897 eingeführten Stuten werden freigegeben, falls sie nicht während der letzten 3 Jahre prämiiert worden sind.
- c) diejenigen Stuten, welche in den Jahren 1905, 1906 oder 1907 einen Staats- oder Aufmunterungspreis erhalten haben,
- d) diejenigen Stuten, bzw. Stutfohlen, welche zur lehrjährigen Pferdeprämierung hätten vorgeführt werden sollen, aber nicht zur Fortführung gelangt sind.

3. Wenn die Besitzer der unter Ziffer 2 a bis d bezeichneten Pferde an deren Fortführung behindert sind, haben sie dies von der Prämierungsbehörde dem Großh. Bezirksamt mit Angabe des Behinderungsgrundes und des Standortes des Pferdes anzuzeigen.

4. Die Besitzer von Stuten, welche sich um Prämien oder Freidachschnecken bewerben, ferner die Besitzer, welche gemäß Ziffer 2 der Grundbestimmungen bzw. Ziffer 2 c zur Fortführung ihrer Stuten verpflichtet sind, haben zur Prämierungstagfahrt die zur Erbringung der verlangten Nachweise erforderlichen Beschlusarten bzw. Geburtsurkunden mitzubringen.

5. Da nach Ziffer 1 der „Grundbestimmungen“ nur Stuten, welche dem Zuchstute entsprechen, prämiiert werden können, so ist es den in einem Halbblutprämierungsbezirk wohnhaften Besitzern von Halbblutpferden gestattet, letztere auf der nächstgelegenen Prämierungstagfahrt für Halbblüter und umgekehrt: Halbblutpferde eines Halbblutbezirks an dem nächsten für die Prämierung von Halbblütern bestimmten Orte zur Prämierung bzw. Erteilung eines Freidachschnecken vorzuführen.

Grundbestimmungen für die staatliche Prämierung von Zuchstuten, die Erteilung von Freidachschnecken und die Gewährung von Kaufpreisaufschlägen.

1. Freidachschnecken können erhalten: Die Besitzer von nicht über 15 Jahre alten Stuten, welche schon zur Zucht verwendet oder von dem Besitzer selbst gezüchtet worden sind und deren Abstammung vaterlicherseits nachgewiesen wird, oder welche auf Grund eines früher erhaltenen Kaufpreisaufschlages oder Staatspreises in ein bauliches Zuchstutengestüt eingetragen sind. Die Stuten müssen dem Zuchstute des Bezirkes entsprechen, gut gehalten und beschlagen, sowie frei von Erb- und Zuchtfehlern sein.

Nur ausnahmsweise können besonders gute Stuten, deren Abstammungsnachweise nicht erbracht werden kann, dann berücksichtigt werden, wenn sie mit einem guten von einem staatlich subventionierten Hengst gefallenen Fohlen vorgeführt werden.

2. Den Aufmunterungspreis in Höhe von 25 Mt. bzw. Aufmunterungspreis und Freidachschnecken können erhalten: Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 1 angegebenen Bedingungen entsprechen und mit mindestens einem Nachkommen vorgeführt werden, welcher nachweislich von einem staatlich subventionierten, der Zuchtrichtung des Bezirkes entsprechenden Hengst gezeugt ist und durch sein Gebärde den Zuchstutentyp der Stute in günstigem Maße erkennen lässt.

3. Den kleinen Staatspreis, bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 50 Mt. können erhalten: Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 2 angegebenen

Bedingungen entsprechen und deren Zuchtwert von der Prämierungskommission als besonders hoch bezeichnet wird.

4. Den großen Staatspreis, bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 100 Mt., können erhalten: Die Besitzer von Stuten der unter Ziffer 3 bezeichneten Art, wenn diese nachweislich im baulichen Zuchstute gezüchtet oder mit Staatsunterstützung eingeführt sind.

5. Den Zuchterpreis, bestehend aus Medaille und Geldpreis in Höhe von 300 Mt., können erhalten: Die Besitzer von Stuten, welche nachweislich in Baden gezüchtet worden sind, wenn dieselben mit mindestens zwei Nachkommen in unmittelbarer Generationsfolge vorgeführt werden, diese Tiere alle im Besitz des Züchters der Stammstute sich befinden und ihre Abstammung nachgewiesen werden kann.

6. Mit Ausnahme des unter Ziffer 2 bezeichneten Falles kann für ein Pferd in einem Jahr jeweils nur eine Auszeichnung gewährt werden, d. h. es kann mit Ausnahme des unter Ziffer 2 bezeichneten Falles nicht gleichzeitig ein Freidachschnecken und eine Prämie, sondern nur das eine oder das andere zugeteilt werden.

7. Ein und dieselbe Stute kann nur dreimal mit einer Aufmunterungs- oder Staatsprämie bedacht werden und zwar ist bei jeder Bewerbung um eine neue Prämie eine neue züchterliche Leistung nachzuweisen. Nur der Züchterpreis kann zu drei bereits bewilligten Prämien noch hinzutreten.

8. Die Bewilligung von Zuchtpreisen wird an die Bedingungen geknüpft, daß der Besitzer sich schriftlich verpflichtet:

- a) Die Preisstute in den nächsten drei Jahren wenigstens zweimal zur Zucht zu verwenden und durch einen mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchtrichtung beschiken zu lassen;
- b) Die Stute in den nächsten 3 Jahren bei jeder Musterung der Prämierungskommission zur Kontrolle vorzuführen; unterbleibt die Vorführung, oder erfolgt diese zwar, aber ohne Vorzeigen der Beschlusarten, so wird das Musterungsjahr nicht als Beschäljahr gerechnet und werden demnach die infolge dieses Lebensrückkommens übernommenen Verpflichtungen auf ein weiteres Jahr erstreckt, sofern nicht von dem Ministerium des Innern eine Zurückziehung der früher bewilligten Prämie angeordnet wird;
- c) Die Stute nicht zu verkaufen, ohne daß der Käufer die in dem Revers festgestellten Verpflichtungen übernimmt, was letzteres in einer schriftlichen Erklärung zu bekräftigen hat, welche vom Großh. Bezirksamt zur Vermittlung an das Ministerium des Innern von dem Verkäufer mit der Abgabe von dem Verkauf einzuschicken ist;
- d) Die Stute in das Bezirkszuchstutengestüt, bzw. wo eine Verbezugsgenossenschaft besteht, in das Zuchstutengestüt dieser Genossenschaft eintragen zu lassen und vom Abfohlen, von einer Veräußerung oder von einem Todesfall der betr. Stute dem Großh. Bezirksamt, bzw. dem Vorstand der Zuchtgenossenschaft zwecks Eintrags in das betreffende Register Anzeige zu erstatten;
- e) Die empfangene Prämie auf Anforderung des Ministeriums des Innern ganz oder teilweise zurückzugeben, wenn die unter Ziffer 8 a—d übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, wenn die prämiierte Stute während der pflichtigen Jahre außerhalb Badens verkauft wird, wenn die prämiierte Stute in seinem der pflichtigen Jahre kränzlich geworden ist, wenn dem Eigentümer der Stute wegen Erkrankung oder Eingehens derselben die Erfüllung der Verpflichtung unter Ziffer 8 a unmöglich gemacht werden sollte.

9. Der Freidachschnecken wird auf den Namen des Besitzers der mit demselben bedachten Stute lauten und wird die betreffende Stute genau beschriftet. Sollte die Stute den Besitzer wechseln, so kann auf Antrag der unglücklich gewordene Freidachschnecken vom Vorsitzenden der Prämierungskommission auf den Namen des neuen Besitzers umgeschrieben werden.

10. Kaufpreisaufschläge. Ferner werden gelegentlich der Prämierungstagfahrten auch die für mit Staatsunterstützung eingeführten bzw. angekauften Stuten und Stutfohlen 1. Z. angekauften Kaufpreisaufschläge und zwar der erste Nachschuß in dem auf die Einfuhr folgenden Jahr, der zweite in dem zweiten Jahr nach der Einfuhr gewährt werden, wenn die Haltung der in Betracht kommenden Pferde zu einer Verkaufsanfrage keinen Anlaß bietet. Mit diesen Kaufpreisaufschlägen kann jedoch nicht gleichzeitig ein Freidachschnecken oder eine Prämie zuerkannt werden. Weiterhin kann der dritte Kaufpreisaufschlag für denjenigen auf gehaltenen im Jahre 1902 und den folgenden Jahren mit Staatsunterstützung eingeführten Stuten bewilligt werden, welche mit einem zweiten Fohlen zur Vorkühlung gelangt, und dieser Nachschuß kann als Zuschlag zu einer bewilligten Prämie abgegeben werden.

Im übrigen haben die Besitzer von mit Staatsunterstützung eingeführten bzw. angekauften Stuten und Stutfohlen bei Vermeiden des Verlustes der ihnen zugewiesenen Kaufpreisaufschläge außer den im Revers festgestellten Verpflichtungen, gleichwie die Besitzer prämiierteter Stuten die in Ziffer 8 d dieser Grundbestimmungen festgesetzten Verpflichtungen zu erfüllen.

### Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche, hier die Abhaltung des Viehmarktes in Haslach betr.

Wegen der Fortdauer der Seuchengefahr werden für die Viehmärkte in Haslach bis auf weiteres folgende Anordnungen getroffen:

- 1. Die Zufuhr von Rindvieh aus versuchten Gegenden ist verboten.
- 2. Für aus Stallungen von Landwirten unmittelbar auf den Markt verbrachten Handelsvieh ist das Gesundheitszeugnis des Ortsfleischbehalters erforderlich mit der Bestätigung, daß das betr. Tier seit 5 Tagen in der bezeichneten Stallung geblieben hat und die Gemeinde leuchtfrei ist. Diese Zeugnisse sind nur für den Markttag gültig.
- 3. Für Handelsvieh, welches in das Großherzogtum eingeführt worden ist, ist ein Gesundheitszeugnis des Bezirksfleischarztes zu erbringen mit der Bestätigung der Befandenen fünf tägigen Quarantäne, andernfalls unabsichtlich Zurückweisung und Ansetze erfolgt.

Beiträge für die land- u. forstwirtschaftliche Unfallversicherung im Jahre 1907 betr.

Gemäß § 37 Ziffer 2 der V.-O. vom 17. August 1889 bringen wir folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Für die im Amtsbezirk Ettenheim für das Jahr 1907 ermittelten 4368 land- und forstwirtschaftliche Betriebe beträgt die Gesamtzahl der abgeschätzten Arbeitskräfte 150 250.

Bei dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 600 Mark und dem hieraus berechneten Tagesarbeitsverdienst von 2 Mark stellt sich der Arbeitswert, mit welchem der Amtsbezirk an dem Gesamtbedarf der bad. landw. Berufsgenossenschaft für das Jahr 1907 teil zu nehmen hat, auf 2 300 500 Mark. Nach Verhältnis dieses Arbeitswertes hat der Bezirk die Summe von 29 006 Mark 50 Pf. aufzubringen und es entfällt auf je 100 Mark Arbeitswert ein Betrag von 130 Pf.

### Die Verhütung von Waldbränden betr.

Auf Grund des § 38 Ziffer 8 R.S.G.B. und gemäß § 23 Ziffer 2 des R.S.G.B. wird für die im Amtsbezirk Ettenheim mit Wirksamkeit bis zum 31. August d. Js. vorgeschrieben:

- § 1. Das Tabakrauchen (Rauchen von Zigaretten, Zigaretten und Pfeifen) in Wäldungen ist verboten.
- § 2. Uebertretungen dieses Verbotes werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bürgermeister des Bezirkes werden beauftragt, diese Vorschriften in der Gemeinde vorchriftsgemäß öffentlich bekannt machen zu lassen und zwar:

- a) durch Verlesen vor versammelter Gemeinde oder statt dessen durch Verkündung im Ort mit der Stelle und
- b) durch zehnjährigen Anschlag am Gemeindehaus und, wenn es für angemessen erachtet wird, auch an andern geeigneten Orten.

Das Polizeipersonal ist anzuweisen, die Befolgung des Verbotes zu überwachen und etwaige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

### Die Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem in Haslach-Lothringen die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden unsere für die aus Haslach-Lothringen eingeführten Rindviehställe und Schweine unterm 15. Dezember 1906 Nr. 57 383 bzw. 26. Januar 1907 Nr. 405 angeordneten leuchtenspolizeilichen Maßregeln hiermit aufgehoben.

Wegen Rückgangs der Maul- und Klauenseuche in Bayern und Württemberg werden unsere Anordnungen vom 20. Jan. 1905 Nr. 2973 bzw. 11. Januar 1908 Nr. 1400 auf das aus den verletzten Bezirken dieser Länder eingeführte Rindvieh beschränkt. Zur Zeit sind nachstehende Bezirke noch verlehrt: in Bayern die Amtsbezirke Alßing, Rosenheim, Dillingen, Günzburg, Linbau und Schwabmünchen; in Württemberg die Oberamtsbezirke Göppingen u. Waiblingen.

Die Bürgermeister haben dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Sinnsichtlich des aus den Bezirksämtern Wolftratshausen und Wertingen zur Einfuhr gelangenden Rindviehs wird daher die Maßnahme des § 33 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 in Kraft gesetzt.

Zugleich wird aber gemäß § 64 der genannten Verordnung angeordnet, daß die Führer von Rindvieh, das aus den Bezirksämtern Wolftratshausen und Wertingen eingeführt werden soll, im Besitze tierärztlicher Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Tiere sein müssen, in welchen besagt ist, daß nach dem Ergebnisse der von dem Tierarzt eingelegenen Erhebungen und der Befichtigung der zu transportierenden Tiere diese seit mindestens 5 Tagen in leuchtenspolizeilichem Zustand in der Gemeinde sich befanden, in welcher ihre Untersuchung erfolgte, und daß in dieser Gemerkung keine an Maul- und Klauenseuche erkrankten Tiere sind.

Die Bürgermeisterämter haben dies ortsüblich bekannt zu machen und den in der Gemeinde wohnhaften Viehhändlern und Besitzern von Ställen, in welchen Handelsvieh eingekauft zu werden pflegt, zu eröffnen.

## Bekanntmachungen Großh. Bezirksamts Ettenheim.

Die Maul- und Klauenseuche, hier die Abhaltung des Viehmarktes in Haslach betr.

Wegen der Fortdauer der Seuchengefahr werden für die Viehmärkte in Haslach bis auf weiteres folgende Anordnungen getroffen:

- 1. Die Zufuhr von Rindvieh aus versuchten Gegenden ist verboten.
- 2. Für aus Stallungen von Landwirten unmittelbar auf den Markt verbrachten Handelsvieh ist das Gesundheitszeugnis des Ortsfleischbehalters erforderlich mit der Bestätigung, daß das betr. Tier seit 5 Tagen in der bezeichneten Stallung geblieben hat und die Gemeinde leuchtenspolizeilich ist. Diese Zeugnisse sind nur für den Markttag gültig.
- 3. Für Handelsvieh, welches in das Großherzogtum eingeführt worden ist, ist ein Gesundheitszeugnis des Bezirksfleischarztes zu erbringen mit der Bestätigung der Befandenen fünf tägigen Quarantäne, andernfalls unabsichtlich Zurückweisung und Ansetze erfolgt.

### Beiträge für die land- u. forstwirtschaftliche Unfallversicherung im Jahre 1907 betr.

Gemäß § 37 Ziffer 2 der V.-O. vom 17. August 1889 bringen wir folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Für die im Amtsbezirk Ettenheim für das Jahr 1907 ermittelten 4368 land- und forstwirtschaftliche Betriebe beträgt die Gesamtzahl der abgeschätzten Arbeitskräfte 150 250.

Bei dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 600 Mark und dem hieraus berechneten Tagesarbeitsverdienst von 2 Mark stellt sich der Arbeitswert, mit welchem der Amtsbezirk an dem Gesamtbedarf der bad. landw. Berufsgenossenschaft für das Jahr 1907 teil zu nehmen hat, auf 2 300 500 Mark. Nach Verhältnis dieses Arbeitswertes hat der Bezirk die Summe von 29 006 Mark 50 Pf. aufzubringen und es entfällt auf je 100 Mark Arbeitswert ein Betrag von 130 Pf.

### Die Verhütung von Waldbränden betr.

Auf Grund des § 38 Ziffer 8 R.S.G.B. und gemäß § 23 Ziffer 2 des R.S.G.B. wird für die im Amtsbezirk Ettenheim mit Wirksamkeit bis zum 31. August d. Js. vorgeschrieben:

- § 1. Das Tabakrauchen (Rauchen von Zigaretten, Zigaretten und Pfeifen) in Wäldungen ist verboten.
- § 2. Uebertretungen dieses Verbotes werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bürgermeister des Bezirkes werden beauftragt, diese Vorschriften in der Gemeinde vorchriftsgemäß öffentlich bekannt machen zu lassen und zwar:

- a) durch Verlesen vor versammelter Gemeinde oder statt dessen durch Verkündung im Ort mit der Stelle und
- b) durch zehnjährigen Anschlag am Gemeindehaus und, wenn es für angemessen erachtet wird, auch an andern geeigneten Orten.

Das Polizeipersonal ist anzuweisen, die Befolgung des Verbotes zu überwachen und etwaige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

### Die Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem in Haslach-Lothringen die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden unsere für die aus Haslach-Lothringen eingeführten Rindviehställe und Schweine unterm 15. Dezember 1906 Nr. 57 383 bzw. 26. Januar 1907 Nr. 405 angeordneten leuchtenspolizeilichen Maßregeln hiermit aufgehoben.

Wegen Rückgangs der Maul- und Klauenseuche in Bayern und Württemberg werden unsere Anordnungen vom 20. Jan. 1905 Nr. 2973 bzw. 11. Januar 1908 Nr. 1400 auf das aus den verletzten Bezirken dieser Länder eingeführte Rindvieh beschränkt. Zur Zeit sind nachstehende Bezirke noch verlehrt: in Bayern die Amtsbezirke Alßing, Rosenheim, Dillingen, Günzburg, Linbau und Schwabmünchen; in Württemberg die Oberamtsbezirke Göppingen u. Waiblingen.

Die Bürgermeister haben dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

# Breisgauer Nachrichten

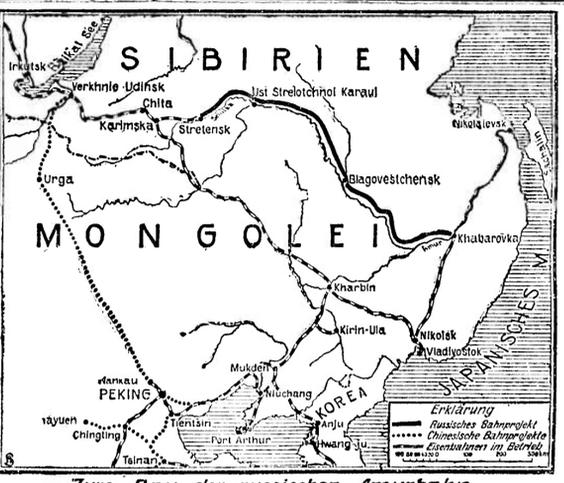
Auflage 7000 Exemplare.  
Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ettenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.  
Amtliches Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Abonnementspreis: durch die Post frei im Jahr 2.— per Vierteljahr, durch die Kurträger frei im Jahr 60 Pf. per Monat.  
Erscheint täglich mit Ausnahme Sonntags, Majorer des Landmanns, Breisgauer Sonntagblatt.  
Anfertigungspreis: die einseitige Beilage oder deren Raum in den obigen Bezirken 10 Pf. außerhalb 15 Pf., im Beilageblatt pro Seite 40 Pf., sämtliche Anzeigen 15 Pf. Beilagegebühr pro Zeilen 8 Mark.

Nr. 89 (Evang.: Tiburtius.) Emmendingen, Dienstag, 14. April 1908 (Rath.: Tiburtius.) 42. Jahrgang.

### Zum Bau der russischen Amurbahn.

Ein geschwichtiges Verkehrsprojekt hat der russische Minister der öffentlichen Arbeiten kürzlich der Duma vorgelegt; es handelt sich um die Schaffung einer Verbindung zwischen der transbaikalischen Eisenbahn an der Schilka und der Stadt Chabarowsk am Amur. Es würde hiermit eine neue transsibirische Verkehrsstraße geschaffen werden, die für die russischen Interessen in Asien von äußerster Wichtigkeit wäre. Den territorialen Schwierigkeiten entsprechend würden die Herstellungskosten des geplanten Schienenstranges außerordentlich hohe sein. Sie würden nämlich 215 Millionen Rubel betragen ohne die Ausgaben für die Stationsgebäude und das rollende Material, wobei die Herstellung einer Meile auf 10,005 Rubel veranschlagt wird.



### Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik.

In der konstituierenden Sitzung der Abteilung „Weltliche Vororte Berlins“ der Deutschen Kolonialgesellschaft führte Paul Dehn zu diesem geläufigen Thema das folgende aus:

Als Bismarck in den achtziger Jahren vor die koloniale Frage gestellt wurde, ging er darauf ein, obwohl er viele Schwierigkeiten vorausahnte. Er rechnete mit der Möglichkeit von Enttäuschungen, aber er sagte: „Ohne ein gewisses Maß an Risiko übernahm ich die Kolonien auf meine Verantwortung.“

Von den Oberhäuptern der deutschen Bundesstaaten werden vierzig bis sechzig nach Wien kommen, und heute steht auch fest, daß sich die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg der Kundgebung der Fürsten anschließen. Es wird mit dem Souverän der Präsidentschaft des Hamburger Senats, Bürgermeister Dr. Burchard, im Schönbrunner Schloß erscheinen, und der Kaiser im Namen der Senate der drei Städte zu begrüßen.

Es steht der Besuch des deutschen Kaiserpaars, des Prinzenregenten von Bayern, der Königin von Sachsen und Württemberg, der Großherzoge von Baden, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, der Herzoge von Anhalt und Sachsen-Koburg-Gotha, der Fürsten von Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Deimold fest. Zu ihnen gesellt sich der Bürgermeister und Präsident des Senats von Hamburg, Dr. Borchard.

### Die Huldigung deutscher Fürsten beim Kaiser Franz Josef.

Wien, 12. April. Es wird nunmehr offiziell bestätigt, daß eine größere Anzahl deutscher Bundesfürsten sich am 7. Mai in Wien einfinden wird, um mit dem deutschen Kaiser an der

### Zum Bau der russischen Amurbahn.

Spitze dem Kaiser Franz Josef zum Jubiläum seiner sechzigjährigen Regierung zu gratulieren. Das Ministerium des Innern hat am Mittwoch den zweiten Oberhofmeister Fürsten Montenuovo von dem Besuche der deutschen Fürsten verständigt. Man könnte später einmal bereuen, die gebotenen Beistandsmittel vorzuzögern zu haben. Der vorläufige Kolonialminister hat die Unternehmungen. Manche Schöpfung werden zugrunde, andere entwickeln sich kräftig. In jedes Unternehmen muß Kapital gesteckt werden, bevor es geboten kann. Noch zeigen die deutschen Kolonien ein erhebliches Defizit. Aber schon arbeiten dort annähernd 400 Millionen Mark deutscher Kapitalien mit lebendem Gewinn, im Vertrauen auf die Zukunft der Kolonien und auf den Schutz des Reiches.“

### Gausend Mark Belohnung.

Kriminalroman von Hans Hyan. (Nachdruck verboten.) Der Regulator schlug gerade sechs, als Heinz Marquardt erwachte. Es war noch stockdunkel, aber er war, wie stets, wenn er die Augen aufschlug sofort vollständig munter und sprang auch gleich aus dem Bett.

„Trude“, sagte er, „es ist sechs.“ Sie antwortete nicht und drehte sich im Halbschlaf auf die andere Seite.

Nun zündete er das Licht an und ging wie er war an die Waschküchle, wo er sofort unter diesen Prüfen und Wäscheleinen seine Toilette begann. Das alte ging schnell und mit der raschen Beweglichkeit eines Menschen von flinken, dem keine Nerven keine Schwermüdigkeiten bereiten und der zu jeder Zeit seine Gedanken und seine Kräfte beieinander hat.

Als er sich gewaschen hatte, ging er wieder an das Bett seiner Frau und fing, auf der Bettante sitzend, an, schmeicheln in sie hineinzureden.

Der gelbe Schein des Lichtes tanzte flackernd und tiefe Schatten werfend über die Köpfe, und in der spärlichen Beleuchtung war eigentlich nur das reiche wellenlose Haar, ein kleines rotes Ohr und ein Stück des weißen Halses von der jungen Frau zu erkennen.

„Wirkst du denn gar nicht aufstehen, Trude?“ er versuchte, ihr ins Gesicht zu bläuen, das sie im Bett vergrub.

„Nicht doch ich bin ja noch so müde... Ich muß mich...“ Aber er gab nicht nach.

„Also, ich muß mich allein meinen Kaffee kochen?“ Dabei fingte er sie leise.

„Steh doch auf, Trude...“ Ich muß dir auch noch was erzähle!“

„Steh war sie auf einmal munter.“

„Was denn?“ fragte sie neugierig und hob ihren hübschen Kopf.

Er leute seinen Arm um ihren Hals und küßte sie:

hannes Heinrich Burchard. Der Besuch des Großherzogs von Hessen, des Herzogs von Sachsen-Meiningen und zweier anderer Bundesfürsten ist noch nicht definitiv bestimmt.

Nach den bisherigen Dispositionen wird das deutsche Kaiserpaar am Morgen des 7. Mai in der Station Wenzling von Erzherzog Franz Ferdinand als Vertreter des Kaisers und von allen Erzherzogen, die sich am 6. und 7. Mai in Wien aufhalten werden, empfangen werden. Das deutsche Kaiserpaar wird im Schönbrunner Schloß absteigen und dort vom Kaiserpaar begrüßt werden. Der deutschen Kaiserin werden eine Kaiserin-Kameliere und ein Ehrenkavaliere, dem Kaiser Wilhelm zwei Ehrenkavaliere zum Ehrendienste zugewiesen werden. Die deutschen Bundesfürsten, welchen gleichfalls Ehrenkavaliere beigegeben werden, sollen nach den bisherigen Bestimmungen mit ihren Suten in der Hofburg absteigen. Es werden aber, wie bei den Fürstenbesuchen im Jahre 1873, nachgefasst auch andere Quartiere beschafft werden.

Die deutschen Fürsten werden in der Mehrzahl schon am 6. Mai im Laufe des Tages in Wien eintreffen. Ein Teil trifft erst am 7. Mai früh hier ein.

Alle deutschen Bundesfürsten werden auf den Wohnhöfen offiziell empfangen werden und sich am Mittag des 7. Mai im Schönbrunner Schloß mit Kaiser Wilhelm zur Begrüßung des deutschen Kaiserpaars vereinigen. Am Abend wird ein Galaballer beim Kaiser stattfinden. In diesem werden das deutsche Kaiserpaar, die regierenden deutschen Fürsten und die Mitglieder des Kaiserpaars teilnehmen. Die Abreise der Götter erfolgt am 7. Mai abends.

### Parlamentarische Besichtigungsreisen.

Die maritime Besichtigungsreise der Budgetkommission des Deutschen Reichstags wird am 11. oder 12. Juni beginnen und acht Tage dauern. Die Abgeordneten sind Gäste des Reichsmarineamtes. Die erste Station ist Danzig, wo die Werftanlagen angesehen werden. Wohnung nehmen die Budgetkommissionsmitglieder dort an Bord des Norddeutschen Lloyd-Dampfers „Derfflinger“, der für die ganze Zeit der Ost- und Nordbesicht gemietet ist. Von Danzig geht die Reise nach Kiel, durch den Kaiser Wilhelm-Kanal nach Cuxhaven, dann nach Helgoland und endet in Wilhelmshaven. Es verläuft, daß der Senat von Bremen die Teilnehmer an der Fahrt am Samstag, den 20. Juni zu einem Festmahle im Ratsstapel einladen will.

Später wird die Budgetkommission einer Einladung des Kriegsministeriums nach Metz folgen, um sich dort von dem Fortgang der neuen Befestigungsanlage zu überzeugen, für die der Reichstag viele Millionen Mark bewilligt hat. Der Gedanke dieser Landbesichtigungsreise ist von dem Generalkommandeur der Festungen, General der Infanterie v. Weseler, ausgegangen.

wünscht nichts essen wollte, doch wenigstens ein halbes Brotchen zu nehmen.

„Er ah schieflich, aber sie hatten während des Frühstückes so viel miteinander zu plaudern und zu lachen, daß er plötzlich auf die Uhr schaute, rasch aufstand und sagte: „Ich muß fort, Kind...“ Wenn ich nur die Bahn um 45 noch kriegen...“

Sie holte ihm geschwind seinen Spazierstock, denn er wußte nie, wo er ihn am Abend vorher hingestellt hatte, und begleitete ihn mit der Lampe bis zur Eintritt.

„Aber du hast ja das Salzstücken mit, Heinz! Es ist doch brauchen so salt, du müßt dich ja erklären.“

„Ich habe wirklich keine Zeit mehr, Trude!“

„Dankt du mir nachher krank wirkt...“

Und es blieb ihm nichts übrig, er mußte warten, bis sie das weißbrotene Cakesherb gebackt hatte und es ihm, den obersten Knopf des ledigen Winterpelzotens noch einmal aufknöpfend, um den Hals legte.

Dabei sah er ihr Gesicht, besser: große dunkelgraue Augen in Liebe auf ihn gerichtet waren. Ihre Lippen, deren feuchtes Rot lachend gegen den weißen Teint absteht, waren nie so geschloffen, und der Reiz dieser weichen, nachgiebigen Züge bestand zum großen Teil in einer gewissen Raffigkeit, die sich auch in ihrer ganzen schlanken Gestalt ausdrückte. Sie sah noch gar nicht wie eine Frau aus, und trotzdem, er es eilig hatte und sein Kopf sich bereits mit der Arbeit beschäftigte, die seiner im Bureau harnte, bemerkte er sich jetzt doch plötzlich und wie im Fluge an jene Zeit, da er und Trude noch nicht verlobt miteinander waren und er selbst eigentlich nie daran gedacht hatte, die Trude Kaiser zu seiner Frau zu machen.

Mit einem langen, langen Kuß nahm sie Abschied von einander und sie fand, die Lampe über das Treppengeländer haltend, so lange an ihrem Platz, bis sie unten das Haustor gehen hörte.

Dann kam es auf dem dunklen Treppentritt plötzlich wie Nacht und Erdrösten über sie und sie eilte so schnell hin, daß sie sich ein wenig an der Tür die Schulter stieß...“

## Eine amerikanische Wette!

Ein Mann in Chicago wettete mit einem Ladenbesitzer, daß dieser sein jährliches Einkommen nicht durch Annoncieren los werden könnte. Der Kaufmann ging darauf ein und annocierte. Er verlor die Wette, denn seine Einkünfte vermehrten sich immer durch das Annoncieren. (Wer's nicht glaubt, mache die Probe aufs Exempel durch ständige Insertion in den

## „Breisgauer Nachrichten“.



